


---

# Kommissionsvertrag

---

Zwischen

  
Kommittent

und

FairGebraucht

Kommissionär

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen:

## I. Gegenstand und Gewährleistung

(1) Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, die in der Anlage 1 (Warenprotokoll) näher bezeichnete Ware (Kommissionsgut) zu verkaufen.

(2) Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des in der Anlage 1 (Warenprotokoll) aufgeführten Kommissionsguts ist.

(3) Der Kommittent versichert, dass die Kleidung noch tragbar (ohne Löcher, Flecken und/oder starke Falten) und vollständig (Etiketten noch erhalten und lesbar) ist.

## II. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf 13 Monate abgeschlossen. Eine Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt.

(2) Nach Vertragsbeendigung hat der Kommissionär die noch in seinem Besitz befindliche Kommissionsware nebst überlassener Unterlagen dem Kommittenten zu übergeben.

## III. Übergabe und Verwahrung

(1) Die Übergabe des in der Anlage 1 (Warenprotokoll) aufgeführten Kommissionsguts an den Kommissionär erfolgt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kommissionär die Ware erhalten hat. Der Kommissionär behält sich vor, die Ware zu prüfen und bei nicht ordnungsgemäßer Ware die Annahme zu verweigern und die Ware auf Gefahr des Kommittenten zurück zu senden.

(2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig und getrennt von anderen Waren aufzubewahren sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut ausreichend zu versichern.

## IV. Verkaufsverpflichtung und Selbsteintritt

(1) Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen gemäß §§ 383 ff. HGB.

(2) Der Kommissionär wird das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Er hat dem Kommittenten am Ende des jeweiligen Monats über die Ausführung des Geschäfts unterrichten.

(3) Der Kommissionär kann die Preise selbst bestimmen.

Der Kommittent kann dem Kommissionär diesbezüglich lediglich einen Vorschlag unterbreiten.

(4) Die aus dem Ausführungsgeschäft entstehenden Forderungen werden hiermit sämtlich an den Kommittenten abgetreten. Der Kommissionär kann aber diese Forderungen selbst einziehen. Der Kommittent kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen.

FairGebraucht

Inh. Franziska Abel

Wiesenstraße 23

16225 Eberswalde

Tel. (+49) 0162 / 3307746

Info@fairgebraucht.de

Ust.Nr.: 065/200/04945

Ust.ID Nr.: DE315960256

Seite 1/4

Stand: April 2018

(5)Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten gegenüber dem Erwerber geheim halten, es sei denn, der Kommittent willigt hierzu ein.

(6)Der Kommissionär darf nur nach vorheriger Zustimmung des Kommittenten die Kommissionsware selbst erwerben.

(7) Der Kommittent versichert, dass die Ware in einwandfreiem (ohne Löcher, Flecken), gewaschenem und Knitterfreiem (Ausnahme Bügelfalten) Zustand ist.

#### **V. Provision**

(1)Der Kommissionär erhält für den erfolgten Verkauf eine Provision von 50 % des jeweiligen Nettoverkaufspreises. Für nicht ausgeführte Geschäfte besteht kein Anspruch auf Provision.

(2)Mit der Provision sind sämtliche Kosten und Spesen des Kommissionärs abgegolten.

#### **VI. Haftung**

(1)Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2)Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Kaufrechts.

#### **VII. Sonstige Bestimmungen**

(1)Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2)Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3)Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

(4) Adressänderung sind unverzüglich an info@fairgebraucht.de mitzuteilen. Ansonsten muss der Kommittent alle anfallenden Kosten selbst tragen bzw. werden ihm vom Verkaufserlös abgezogen.

#### **VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren Eberswalde als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Eberswalde,

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kommittent

\_\_\_\_\_


Unterschrift Kommissionär (F.Abel)

---

# Kommissionsvertrag

---

Zwischen

  
Kommittent

und

FairGebraucht

Kommissionär

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen:

## I. Gegenstand und Gewährleistung

(1) Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, die in der Anlage 1 (Warenprotokoll) näher bezeichnete Ware (Kommissionsgut) zu verkaufen.

(2) Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des in der Anlage 1 (Warenprotokoll) aufgeführten Kommissionsguts ist.

(3) Der Kommittent versichert, dass die Kleidung noch tragbar (ohne Löcher, Flecken und/oder starke Falten) und vollständig (Etiketten noch erhalten und lesbar) ist.

## II. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird auf 13 Monate abgeschlossen. Eine Ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist hiervon unberührt.

(2) Nach Vertragsbeendigung hat der Kommissionär die noch in seinem Besitz befindliche Kommissionsware nebst überlassener Unterlagen dem Kommittenten zu übergeben.

## III. Übergabe und Verwahrung

(1) Die Übergabe des in der Anlage 1 (Warenprotokoll) aufgeführten Kommissionsguts an den Kommissionär erfolgt mit dem Zeitpunkt, an dem der Kommissionär die Ware erhalten hat. Der Kommissionär behält sich vor, die Ware zu prüfen und bei nicht ordnungsgemäßer Ware die Annahme zu verweigern und die Ware auf Gefahr des Kommittenten zurück zu senden.

(2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut sorgfältig und getrennt von anderen Waren aufzubewahren sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut ausreichend zu versichern.

## IV. Verkaufsverpflichtung und Selbsteintritt

(1) Der Kommissionär verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen gemäß §§ 383 ff. HGB.

(2) Der Kommissionär wird das Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführen. Er hat dem Kommittenten am Ende des jeweiligen Monats über die Ausführung des Geschäfts unterrichten.

(3) Der Kommissionär kann die Preise selbst bestimmen.

Der Kommittent kann dem Kommissionär diesbezüglich lediglich einen Vorschlag unterbreiten.

(4) Die aus dem Ausführungsgeschäft entstehenden Forderungen werden hiermit sämtlich an den Kommittenten abgetreten. Der Kommissionär kann aber diese Forderungen selbst einziehen. Der Kommittent kann die Einziehungsermächtigung jederzeit widerrufen.

FairGebraucht

Inh. Franziska Abel

Wiesenstraße 23

16225 Eberswalde

Tel. (+49) 0162 / 3307746

Info@fairgebraucht.de

Ust.Nr.: 065/200/04945

Ust.ID Nr.: DE315960256

Seite 3 / 4

Stand: April 2018

(5)Der Kommissionär wird den Namen des Kommittenten gegenüber dem Erwerber geheim halten, es sei denn, der Kommittent willigt hierzu ein.

(6)Der Kommissionär darf nur nach vorheriger Zustimmung des Kommittenten die Kommissionsware selbst erwerben.

(7) Der Kommittent versichert, dass die Ware in einwandfreiem (ohne Löcher, Flecken), gewaschenem und Knitterfreiem (Ausnahme Bügelfalten) Zustand ist.

#### **V. Provision**

(1)Der Kommissionär erhält für den erfolgten Verkauf eine Provision von 50 % des jeweiligen Nettoverkaufspreises. Für nicht ausgeführte Geschäfte besteht kein Anspruch auf Provision.

(2)Mit der Provision sind sämtliche Kosten und Spesen des Kommissionärs abgegolten.

#### **VI. Haftung**

(1)Der Kommissionär haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

(2)Für Sach- und Rechtsmängel gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften des Kaufrechts.

#### **VII. Sonstige Bestimmungen**

(1)Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2)Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Werkvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

(3)Dieser Vertrag wurde in 2 Exemplaren ausgefertigt.

(4) Adressänderung sind unverzüglich an info@fairgebraucht.de mitzuteilen. Ansonsten muss der Kommittent alle anfallenden Kosten selbst tragen bzw. werden ihm vom Verkaufserlös abgezogen.

#### **VIII. Erfüllungsort / Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren Eberswalde als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

Eberswalde,

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kommittent

\_\_\_\_\_

Unterschrift Kommissionär (F.Abel)